

**STIFTUNG  
EMDER  
RUDERSPORT**

STIFTUNG EMDER RUDERSPORT  
Bootshaus | An der Kesselschleuse | 26725 Emden

Bootshaus  
An der Kesselschleuse  
26725 Emden  
Telefon +49 (0)4921 21471

USt-Id Nr.: DE 1172 15 865

Sparkasse Emden  
Konto: 21001987  
(BLZ 284 500 00)

## **S a t z u n g der „Stiftung Emden Rudersport“**

### **Präambel:**

Die finanzielle Situation vieler Vereine ist u.a. belastet von der schwankenden Mitgliederzahl und der demographischen Entwicklung innerhalb seiner Vereinsmitglieder. Vor diesem Hintergrund machen sich viele Vereine Sorgen um ihre finanzielle Zukunft und stellen sich die Frage, wie die finanziellen Verpflichtungen und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes eine langfristige Grundlage bekommen bzw. wie Planungssicherheit für langfristige finanzielle Projekte erzielt werden kann.

Oftmals gab es in den Vereinen sehr starke Jahrgänge in den Aufbaujahren nach dem zweiten Weltkrieg. Gerade diese Generation befindet sich jetzt in einer Lebenssituation, in der über die Weitergabe und Erhaltung ihrer Vereinsziele und Vereinsideale nachgedacht wird. Die finanzielle Förderung ihres Vereins nicht nur zum heutigen Zeitpunkt - sondern auch über den Tod hinaus - ist vielen älteren Vereinsmitgliedern ein Anliegen. Hier bietet sich die Rechtsform der Stiftung an, da die zu fördernden Ziele und Ideale für die Zukunft unveränderbar festgelegt werden. Hierdurch wird es einem Stifter bzw. Zustifter möglich, besondere Anliegen im Rahmen der Stiftungsziele zu unterstützen.

Mit dem Aufbau einer Stiftung kann den kommenden Generationen eine gewisse Freiheit innerhalb festgelegter Ziele und Ideale verschafft werden. Die jährlichen Ausschüttungen der Stiftungserträge können langfristig abzusehende finanzielle Belastungen mindern und zukünftige Projekte auf eine finanziell gesicherte Basis stellen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Emden Rudersport“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung privaten Rechts in der Trägerschaft des Emden Rudervereins e.V. von 1906, „Stiftungsträger“ mit Sitz in Emden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Rudersports in Emden.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Emden Ruderverein e.V. von 1906 zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zweck, z. B. für die Förderung/Unterstützung bei der Anschaffung von Booten/ Bootsmaterialien, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Erweiterung und Instandhaltung des Bootshauses.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragsreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Die Stiftung kann, sobald das Stiftungsvermögen auf 5.000 € angespart ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer freiwilligen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderungsleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Sowohl die Mitglieder der Stiftungsorgane wie auch der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 6

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, wobei eine dieser Personen dem Vorstand des Emdener Rudervereins e.V. von 1906 angehören muss. Der Vorstand wird vom Kuratorium jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden oder stellvertretende Vorsitzende.

## § 7

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
  - Rechnungslegung, Vermögensübersicht, Haushaltsplan und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorstand zu unterschreiben ist.

## § 9

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mind. fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von dem Stifter berufen.

- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Tod sowie durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (6) Das Kuratorium kann Mitglieder aus wichtigem Grunde ausschließen.

#### § 10

##### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht zeitnah den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Vergabe der Stiftungserträge,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungserträgen kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von dem/der Sprecher/Sprecherin oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und von diesem geleitet werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Sprechers oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder des stellvertretenden Sprechers den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## § 11 Satzungsänderung

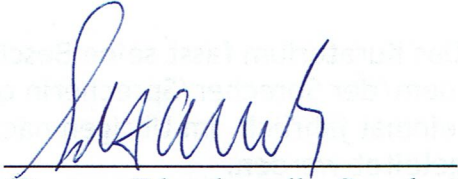
- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums; die Sitzung wird vom Sprecher des Kuratoriums bzw. von dessen Stellvertretung einberufen und geleitet.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

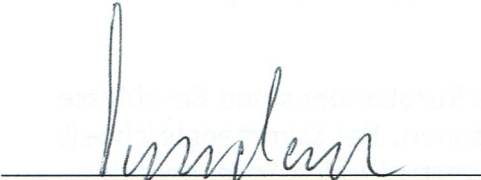
## § 12 Vermögensanfall

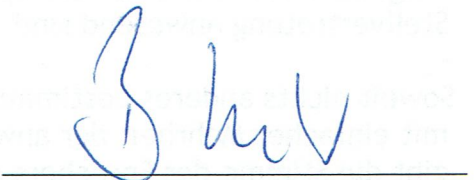
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Emdener Ruderverein e.V. von 1906, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Emden, 13. Juli 2016

  
\_\_\_\_\_  
(Harald Hemken, Sprecher des Kuratoriums)

  
\_\_\_\_\_  
(Remmer Edzards, stellv. Sprecher des Kuratoriums)

  
\_\_\_\_\_  
(Eckhard Landau, Vorsitzender des Vorstandes)

  
\_\_\_\_\_  
(Jan Bleeker, stellv. Vorsitzender des Vorstandes)